

# STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



## Inhaltsverzeichnis

<b>Editorial</b> .....	2
Was hat die Koalition versprochen – was hat sie bislang erreicht? .....	2
<b>Ausgewählte Steueränderungen zum Jahreswechsel</b> .....	3
Abgabenordnung .....	3
Außensteuergesetz .....	4
Einkommensteuer.....	5
Energiesteuern .....	5
Körperschaftsteuer.....	6
Lohnsteuer.....	6
Umsatzsteuer.....	8
<b>Neues aus der Steuerpolitik</b> .....	12
EU-Kommission stellt Arbeitsprogramm für 2011 vor.....	12
EU-Konsultationen zu Angaben im Jahresabschluss gestartet .....	13
Grünbuch der EU-Kommission: Markt für Abschlussprüfungen .....	14
DBA-Politik: Singapur und die Methodenfrage .....	15
<b>Aktuelles Steuerrecht</b> .....	16
Aufrechnung mit Körperschaftsteuerguthaben auch in der Insolvenz.....	16
Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011 .....	17
Informationspflicht über ELStAM liegt bei der Finanzverwaltung.....	19
<b>Gewusst</b> .....	20
Finanztransaktionssteuer (FTS) – Finanzaktivitätensteuer (FAS).....	20
<b>Nebenbei notiert</b> .....	21
Neue Incoterms® 2010 kommen.....	21
<b>Rezensionen</b> .....	22
Grundkurs des Steuerrechts .....	22
Gemeinnützigkeit im Steuerrecht.....	23
Grundlagen und Reichweite des Vertrauensschutzes bei Auslieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr.....	23

---

## Editorial

### ■ Was hat die Koalition versprochen – was hat sie bislang erreicht?

Etwas mehr als 400 Tage ist die Koalition aus CDU/CSU und FDP jetzt an der Regierung.

In ihrem Koalitionsvertrag hat die Schwarz-Gelbe Bundesregierung viele steuerliche Reformen versprochen und damit große Erwartungen geweckt. Neben einer Neuordnung der Gemeindefinanzierung – die auch die Prüfung der Frage beinhalten sollte, ob sich ein adäquater Ersatz für die Gewerbesteuer finden lässt – sollte der Katalog der ermäßigten Mehrwertsteuersätze überprüft und eine rechtsform- und finanzierungsneutrale Unternehmensbesteuerung eingeführt werden. Zudem standen Steuervereinfachung und Entbürokratisierung auf dem Programm. Die notwendigen strukturellen Reformen – einfach, gerecht und ergiebig – sollten im Laufe der Legislaturperiode erfolgen.

Mit einem steuerlichen Sofortprogramm, dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz, gab die Koalition ein richtiges Signal in der Krise und hat die gravierendsten Mängel der Unternehmen- und Erbschaftsteuerreform beseitigt. Wichtig war insbesondere, dass die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen bei Immobilienmieten abgesenkt und die krisenverschärfenden Wirkungen von Mantelkauf und Zinsschranke abgeschwächt wurden. Korrekturen bei Lohnsummenregel und Behaltefrist im Rahmen der Erbschaftsteuerreform können nicht verhindern, dass Unternehmen krisenbedingt aus der Erbschaftsteuerverschonung herausfallen.

Die Korrekturen bei der Besteuerung von Funktionsverlagerungen, die laut Koalitionsvertrag „unverzüglich die negativen Auswirkungen ... auf den Forschungs- und Entwicklungsstandort Deutschland“ beseitigen sollen, fallen nicht zur Zufriedenheit der Wirtschaft aus. Neuregelungen zu den Verrechnungen der Verlustvorträge und die Einführung der Gruppenbesteuerung sind bisher noch nicht absehbar.

Gemeindefinanz-Reformkommission: Zwar hat sie getagt; allerdings fehlt bisher ein greifbares Ergebnis. Im Gegenteil: die Gemeinden sind nicht zu einem Kompromiss bereit und beharren auf eine Ausweitung der Gewerbesteuer. Die Arbeit der Kommission wurde sogar in Frage gestellt, als den Gemeinden der weitere Erhalt der Gewerbesteuer zunächst zugesichert wurde. Laut Aussage des BMF wird die Kommission nun Anfang 2011 ihre Arbeit fortsetzen. Es bleibt abzuwarten, in welche Richtung der Einigungsprozess verläuft.

Nicht besser sieht es bei der geplanten Kommission zur Reform der

Umsatzsteuer aus. Lediglich die Kommissionsmitglieder wurden in der vergangenen Koalitionsrunde benannt. Hierzu gehören Bundesfinanzminister Schäuble, Bundeskanzleramtsminister Pofalla (CDU), Bundeswirtschaftsminister Brüderle sowie die drei Generalsekretäre Hermann Gröhe (CDU), Alexander Dobrindt (CSU) und Christian Lindner (FDP). Die Kommission wird ihre Sitzungen voraussichtlich in der 1. Jahreshälfte 2011 aufnehmen.

*Fazit: Gegebene Versprechen einzuhalten heißt, dass die Bundesregierung angekündigte Reformen zügig angehen muss. Dazu gehört zuerst Hürden zu beseitigen, die den Unternehmen mit der Unternehmensteuerreform 2008 in den Weg gelegt wurden. Ein Wegfall der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen, der Zinsschranke sowie der Mantelkaufregelung würde die Liquidität der Unternehmen verbessern und ihnen Investitionen so kurz nach der Krise deutlich erleichtern.*

*Die Gemeindfinanz-Reformkommission muss Ergebnisse vorlegen, die Gemeinden und Unternehmen gleichermaßen Planungssicherheit geben. Negative Leistungsanreize müssen beseitigt werden, auch durch Beseitigung bzw. Reduzierung des „Mittelstandsbauhs“, d. h. der steilen Steuerprogression im unteren und mittleren Einkommensbereich. Bei der Umsatzsteuer sind – schon aus Gründen des Bürokratieabbaus – die vielen Sonderregeln bei Ausnahmen, Befreiungen und Ermäßigungen zurückzuführen. Dann könnte auch der Normalsatz sinken. (KG)*

## Ausgewählte Steueränderungen zum Jahreswechsel

### ■ Abgabenordnung

#### *DBA-Verständigungsvereinbarungen*

§ 2 Abs. 2 AO (JStG 2010)

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen hat die Bundesrepublik Deutschland mit über 90 Staaten sog. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geschlossen, die i. d. R. ein bilaterales Verständigungsverfahren bei abkommenswidrigen Besteuerungszugriffen durch einen Vertragsstaat vorsehen. Bislang war fraglich, welche innerstaatliche Bindungswirkung und damit welche Gerichtsfestigkeit diesen Vereinbarungen zukommt. Mit der Einfügung eines § 2 Abs. 2 in die Abgabenordnung (AO) wird nunmehr festgelegt, dass das BMF via Rechtsverordnungen eine umfassende Bindungswirkung herstellen kann.

#### *Verlagerung der Buchführung ins Ausland*

§ 146 Abs. 2a AO (JStG 2010)

Die Buchführung und Aufbewahrung von Unterlagen hat grundsätzlich im Inland zu erfolgen, da nur hier die Finanzverwaltung einen unein-

geschränkten Zugriff insbesondere zu Prüfungszwecken durchsetzen kann. Auf Grund der zunehmenden internationalen Verflechtung ist jedoch eine Verlagerung von unternehmensinternen Abläufen, wie z. B. Buchhaltung, Treasury etc., üblich geworden, so dass bereits mit dem JStG 2009 die Möglichkeit einer Verlagerung der Buchführung gesetzlich verankert wurde. Mit der Neufassung des § 146 Abs. 2a AO werden die Voraussetzungen erheblich vereinfacht und eine Anwendung über die Staaten der EU und des EWR-Raumes hinaus ermöglicht. Zwar wurde das Erfordernis der Zustimmung des ausländischen Staates zum Datenzugriff des deutschen Betriebsprüfers nach § 147 Abs. 6 AO gestrichen. Es ist aber weiterhin sicherzustellen, dass bestimmte Prüfungshandlungen und damit die Besteuerung insgesamt nicht beeinträchtigt werden. (Vo)

## ■ Außensteuergesetz

### *Belastungsberechnung bei Zwischengesellschaften*

§ 8 Abs. 3 S. 2 AStG (JStG 2010)

Das Außensteuergesetz sieht in seinen §§ 7 – 14 eine Hinzurechnung der Einkünfte zwischengeschalteter ausländischer Gesellschaften in Niedrigsteuerländern vor. Letzteres ist der Fall, wenn die Einkünfte solcher Gesellschaften einer Ertragsteuerbelastung von weniger als 25 % unterliegen. Um eine Hinzurechnungsbesteuerung zu vermeiden, wurde mitunter die Normalbesteuerung der Zwischengesellschaft über diesen Schwellenwert angehoben. Zugleich wurde den Gesellschaftern eine Entlastung gewährt. Durch die Gesetzesänderung wird nunmehr diese Entlastung in die Belastungsberechnung mit einbezogen.

### *Anrechnungsmethode bei Betriebsstätten*

§ 20 Abs. 2 S. 2 AStG (JStG 2010)

Die Gewinne einer ausländischen Betriebsstätte werden regelmäßig durch DBA-Regelungen von der deutschen Besteuerung freigestellt. § 20 Abs. 2 AStG sieht jedoch für diejenigen Fälle die Anrechnungsmethode vor, in denen die Betriebsstätteneinkünfte – wäre die Betriebsstätte eine Gesellschaft – als Zwischeneinkünfte zu qualifizieren sind. Diese Regelung führt insbesondere bei Freiberuflern und Dienstleistern zu einem Methodenwechsel, da wegen ihrer regelmäßigen persönlichen Mitarbeit die Einkünfte als Zwischeneinkünfte i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a AStG zu qualifizieren wären. Die Einfügung von Satz 2 in die Vorschrift beseitigt nun dieses unerwünschte Ergebnis. (Vo)

## ■ Einkommensteuer

### *Auslaufen der degressiven AfA*

§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG

Die Befristung der degressiven AfA läuft zum 31. Dezember 2010 aus. Für Anschaffungen nach dem 31. Dezember 2010 kann diese nicht mehr in Anspruch genommen werden.

### *Auslaufen der Erleichterungen beim Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung*

§ 7g EStG

Ab dem Jahr 2011 gelten beim Investitionsabzugsbetrag sowie der Sonderabschreibung wieder die „alten“ Größenmerkmale. Somit ist ab 2011 die Begünstigung wieder auf Unternehmen mit maximal 235.000 Euro Eigenkapital bzw. bei Einnahme-Überschuss-Rechnern auf 100.000 Euro Jahresgewinn beschränkt.

### *Steuerpflicht für Erstattungszinsen*

§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG

Im vergangenen Jahr urteilte der BFH, dass Erstattungszinsen auf Steuerguthaben entgegen der Verwaltungsauffassung nicht steuerpflichtig sind. Mit der o. a. Änderung wird die bisherige Verwaltungsmeinung gesetzlich fixiert und soll auf alle offenen Steuerfestsetzungen angewendet werden. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Rückwirkung ist allerdings sehr zweifelhaft.

### *Einschränkung des Steuerbonus für Handwerkerleistungen*

§ 35a Abs. 3 EStG

Der Steuerabzug für Handwerkerleistungen im Haushalt ist ab 2011 nicht mehr möglich, wenn diese Maßnahme auf andere Art öffentlich gefördert wird, z. B. durch ein zinsverbilligtes Darlehen oder einen steuerfreien Zuschuss. (Gs)

## ■ Energiesteuern

### *Strom- und Energiesteuer: Ermäßigungen sinken*

§§ 54 und 55 EnergieStG, §§ 9, 9b und 10 StromStG (Haushaltsbegleitgesetz 2011)

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011 werden die Ermäßigungen der Strom- und Energiesteuer für das Produzierende Gewerbe und die Land- und Forstwirtschaft abgesenkt. Die Ermäßigung bei den Steuersätzen beträgt nicht mehr 40 %, sondern nur noch 25 %, der Sockelbetrag wird von 512,50 Euro auf 1.000 Euro erhöht und der sogenannte Spitzenausgleich deckt nicht mehr 95 %, sondern nur 90 % der Nettobelastung ab.

### *Stromsteuer: Erlaubnisverfahren wird abgeschafft*

§ 9b Abs. 2 StromStG n. F. (Haushaltsbegleitgesetz 2011)

Ab dem 1. Januar 2011 kann Strom nicht mehr zum ermäßigten Steu-

## *Strom- und Energiesteuer: Contracting (Nutzenergielieferung) für Dienstleister nicht mehr steuerermäßigt möglich*

ersatz geliefert und bezogen werden, sondern nur noch zum Regelsatz (20,50 Euro/ MWh). Die Erlaubnisscheine (§ 9 Abs. 4 StromStG) verlieren zum 31. Dezember 2010 ihre Gültigkeit. Unternehmen des produzierenden Gewerbes müssen dann einen Antrag auf Steuererstattung (§ 9b Abs. 2 StromStG n. F.) stellen.

§ 54 Abs. 1 EnergieStG, § 9b Abs. 1 StromStG n. F. (Haushaltsbegleitgesetz 2011)

Ab dem 1. Januar 2011 ist die Herstellung von Wärme, Kälte, Licht, Druckluft und mechanischer Energie aus Strom oder Energieerzeugnissen nur dann steuerermäßigt, wenn diese von einem Unternehmen des produzierenden Gewerbes genutzt wird. Überwiegend in der Dienstleistung tätigen Unternehmen, d. h. solchen außerhalb des produzierenden Gewerbes, kommt die Steuerermäßigung nicht mehr zugute (Ausnahme: Lieferung in Druckflaschen). Der Contractor muss prüfen, ob das belieferte Unternehmen ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist. (Be)

## ■ Körperschaftsteuer

### *Mantelkauf – Einschränkung der „Stille-Reserven-Klausel“*

§ 8c Abs. 1 Satz 6 KStG

Bisher geht der Verlustvortrag der veräußerten Kapitalgesellschaft nicht unter, soweit diese über stille Reserven verfügt, wobei diese mit der Differenz zwischen Kaufpreis und steuerlichem Eigenkapital ermittelt werden. Zukünftig soll bei negativem steuerlichem Eigenkapital die Differenz zwischen Kaufpreis und dem gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft zur Ermittlung der stillen Reserven herangezogen werden. (Gs)

## ■ Lohnsteuer

### *Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)*

§ 52b EStG

Bisher hat die Gemeinde die Aufgabe die Lohnsteuerkarten mit den Besteuerungsmerkmalen zu erstellen und zu versenden. Der Arbeitgeber musste die Lohnsteuerkarte jährlich zum Lohnkonto nehmen und die Besteuerungsmerkmale anwenden. Die Ausstellung der Lohnsteuerkarte erfolgte für das Jahr 2010 zum letzten Mal. Diese wird ab 2012 durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Die Finanzverwaltung stellt den Arbeitgebern dann eine Datenbank zur Verfügung. In dieser sind alle notwendigen Daten für den Lohnsteuerabzug eines jeden Arbeitnehmers gespeichert, die alle Arbeitgeber ab 2012 dort abrufen müs-

sen. Ab 1. Januar 2011 geht die Zuständigkeit für Eintragungen von Besteuerungsmerkmalen auf der Lohnsteuerkarte zudem von den Meldebehörden auf die Finanzämter über. Der letztmalige Druck der Lohnsteuerkarte 2010 und der Beginn des elektronischen Verfahrens voraussichtlich erst im Jahr 2012 führen zu einem Übergangszeitraum im Jahr 2011. Folgende Übergangsregelungen gemäß § 52b EStG sind daher ab 1. Januar 2011 zu beachten:

## *Lohnsteuerkarte 2010 gilt vorerst weiter*

Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt bis zur endgültigen Anwendung des elektronischen Verfahrens weiter und ist vom Arbeitgeber aufzubewahren und nicht zu vernichten.

Eintragungen (z. B. Freibeträge oder Faktor) auf der Lohnsteuerkarte 2010 gelten weiter. Ein erneuter Antrag des Arbeitnehmers für das Jahr 2011 ist nicht erforderlich. Der Arbeitnehmer ist nur verpflichtet Änderungen bei der Lohnsteuerklasse und des Kinderfreibeträgen dem Finanzamt anzuzeigen.

Die Vernichtung der Lohnsteuerkarte 2010 erfolgt erst mit Beginn des elektronischen Verfahrens. Dies wird durch ein BMF-Schreiben bekannt gegeben.

Änderungen der Besteuerungsmerkmale sind auf der Lohnsteuerkarte 2010 durch die Finanzämter vorzunehmen. Zu diesem Zweck ist dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 2010 auszuhändigen.

Bei Beendigung des Dienst-/Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 2010 auszuhändigen. Diese muss einem neuen Arbeitgeber entsprechend wieder ausgehändigt werden.

Arbeitgeber, die die Lohnsteuerbescheinigung auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte erteilen (Härtefallregelung), bescheinigen auf der Lohnsteuerkarte 2010 und händigen sie dem Arbeitnehmer aus. Der Arbeitgeber kann für den folgenden Übergangszeitraum die Besteuerungsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 weiter anwenden, wenn der Arbeitnehmer formlos schriftlich bestätigt, dass diese Daten weiterhin zutreffend sind.

Arbeitnehmer ohne Lohnsteuerkarte 2010 erhalten von ihrem Wohnsitzfinanzamt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011. Dies gilt auch für verloren gegangene und zerstörte Lohnsteuerkarten 2010.

## *Vereinfachungsregelung bei Auszubildenden*

Ledige Arbeitnehmer, die 2011 ein Ausbildungsverhältnis beginnen, benötigen keine Ersatzbescheinigung vom Finanzamt. Der Arbeitgeber kann in diesen Fällen ohne Vorlage der Ersatzbescheinigung oder Lohnsteuerkarte 2010 den Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse I vornehmen. Der Auszubildende muss dem Arbeitgeber lediglich die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum mitteilen und bestätigen, dass es sich um sein 1. Dienstverhältnis handelt.

## *Häusliches Arbeitszimmer*

§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG

Rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 sind gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 6 b EStG (JStG 2010) Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer wieder bis zu einem Betrag von 1.250 € als Betriebsausgaben/Werbungskosten abziehbar, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. (KG)

## *Verzicht auf Anwendung der Erwerbsschwelle beim innergemeinschaftlichen Erwerb*

§ 1a Abs. 4 UStG (JStG 2010)

Bislang muss der Verzicht auf die Erwerbsschwelle gegenüber dem Finanzamt erklärt werden. Künftig gilt die Verwendung der USt-IdNr. gegenüber dem Lieferanten als Verzicht, § 1a Abs. 4 Satz 2 UStG n. F. Damit wird insoweit der Gleichklang zwischen (steuerfreier) innergemeinschaftlicher Lieferung im Abgangsmitgliedstaat und innergemeinschaftlichem Erwerb in Deutschland sichergestellt.

## *Ort der Leistung bei Veranstaltung-/ Messeleistungen*

§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a UStG (JStG 2010)

Bislang sind alle Leistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen dort steuerbar, wo sie tatsächlich erbracht werden (Tätigkeitsort, § 3a Abs. 3 Nr. 3a UStG). Das gilt unabhängig vom Status des Leistungsempfängers, also ob es sich um einen Unternehmer oder einen Nicht-Unternehmer handelt.

Zu den Veranstaltungsleistungen in diesem Sinne zählen: kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen (z. B. Auftritte, Vorträge, Darbietungen, Unterricht), wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, einschließlich der Leistungen der Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind (z. B. Beschallung, Beleuchtung).

Bei Veranstaltungsleistungen, die ab dem 1. Januar 2011 erbracht werden, muss der leistende Unternehmer künftig bei der Ortsbestimmung der Leistung unterscheiden, ob es sich bei seinem Kunden um einen Unternehmer oder einen Nicht-Unternehmer handelt.

## *Zwischenunternehmerische Leistungen (B2B)*

Leistungen an einen Unternehmer für dessen Unternehmen bzw. eine gleichgestellte Person (vgl. § 3a Abs. 2 Satz 3 UStG) unterliegen künftig der Besteuerung am Sitzort des Leistungsempfängers bzw. der Betriebsstätte, wenn die Leistung an diese erbracht wurde (Umkehrschluss aus § 3a Abs. 3 Nr. 3a UStG). Veranstaltungsleistungen im B2B-Bereich fallen damit künftig grundsätzlich unter die Grundregel des § 3a Abs. 2 UStG.

*Hinweis: Aus Abschnitt 3a.4. des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1. Oktober 2010 (UStAE) ergibt sich, dass die Grundregel des § 3a Abs. 2 UStG (Ort der Leistung = Sitzort des Leistungsempfängers) nicht eingreift, wenn nur einzelne Messeleistungen erbracht werden. Bislang fehlt es an einer Klarstellung der Finanzverwaltung, wann ein Leistungspaket vorliegt und somit die Grundregel des § 3a Abs. 2 UStG anzuwenden ist bzw. wann die Leistungen einer spezifischen Ortsbestimmung (insbesondere Grundstücksleistungen) unterliegen.*

Eine Ausnahme vom Empfängerortprinzip gilt für die „Einräumung der Eintrittsberechtigung [...] sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen“ zu Veranstaltungen. Für diese gilt auch im Verhältnis zwischen Unternehmen, dass diese am Ort, an dem die Veranstaltung stattfindet, zu besteuern sind (§ 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG). Insoweit wird nicht nach dem Status des Leistungsempfängers unterschieden.

*Hinweis: Eine EU-weite Definition des Begriffs „Einräumung der Eintrittsberechtigung“ gibt es nicht. Daher sollte die Handhabung in anderen EU-Staaten vor Ort geklärt werden.*

## *Leistungen an Endverbraucher (B2C)*

Werden Veranstaltungsleistungen gegenüber einem Nicht-Unternehmer/Endverbraucher erbracht, bleibt es bei der Besteuerung am Tätigkeitsort, § 3a Abs. 3 Nr. 3a UStG n. F.

## *Aufnahme von „Use and Enjoyment“-Regeln ins Gesetz*

§ 3a Abs. 8 UStG (JStG 2010)

Werden Güterbeförderungsleistungen und damit im Zusammenhang stehende Leistungen, Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen oder Reisevorleistungen vom Leistungsempfänger im Drittland tatsächlich genutzt oder ausgewertet, greift für die Besteuerung nicht die Ortsbestimmung des § 3a Abs. 2 UStG (Ort des Leistungsempfängers). Vielmehr gelten diese Leistungen als im Drittlandsgebiet ausgeführt, d. h. sie sind auch dann nicht in Deutschland zu besteuern, wenn sie gegenüber einem deutschen Unternehmen erbracht werden. Damit wird die entsprechende Nichtbeanstandungsregel des BMF-Schreibens vom 8. Dezember 2009 (Rz. 21) / Abschnitts 3a.2 Abs. 17 des UStAE nunmehr in Gesetzesform gegossen. Entgegen der bisherigen Verwaltungsregelung kommt es nun nicht mehr darauf an, dass die Leistung „ausschließlich im Drittlandsgebiet“ erbracht wird.

§ 3g UStG (JStG 2010)

## *Ort der Lieferung von Wärme und Kälte*

Der Anwendungsbereich der Ortsregelung für die Lieferung von Gas über Erdgasnetze oder von Elektrizität nach § 3g UStG wird auf die Lieferung von Wärme oder Kälte über Wärme- oder Kältenetze ausgedehnt. Damit gilt für Lieferungen von Wärme oder Kälte an sog. Wiederverkäufer künftig ebenfalls das Empfängerortprinzip (§ 3g Abs. 1 UStG). Bei anderen Leistungsempfängern ist dagegen der Ort der tatsächlichen Nutzung oder des Verbrauchs maßgebend, § 3g Abs. 2

UStG. § 13b Abs 2 Nr. 5 UStG wird entsprechend erweitert.

## *Reverse-Charge-Verfahren (RC-Verfahren) Ausweitung*

§ 13b Abs. 5 UStG (JStG 2010)

Der Anwendungsbereich des RC-Verfahrens (Steuerschuldumkehr) nach § 13b UStG wird zum 1. Januar 2011 ausgeweitet. In den nachfolgend aufgeführten Fällen geht die Steuerschuld unabhängig von der Frage über, ob es sich beim leistenden Unternehmer um einen Ausländer handelt. D. h. der Leistungsempfänger wird in den nachfolgend aufgeführten Fällen auch bei rein nationalen Sachverhalten Steuerschuldner.

- Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstigen Abfallstoffen, § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG;
- Für welche Abfallstoffe die Neuregelung gilt, ergibt sich aus der dem UStG neu hinzugefügten Anlage 3. Schwierigkeiten dürften sich insbesondere dann ergeben, wenn Mischungen verschiedener Stoffe geliefert werden, die nur teilweise in Anlage 3 genannt sind;
- Gebäudereinigungsleistungen, § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
Hierunter fallen insbesondere die Reinigung von Gebäuden (einschließlich Hausfassadenreinigung), von Räumen und von Inventar (einschließlich Fensterreinigung). Die Steuerschuld soll nur übergehen, wenn die Leistung an einen Unternehmer erbracht wird, der selbst entsprechende Leistungen erbringt, also nur im Verhältnis zwischen Gebäudereinigern. Wie dies in der Praxis sichergestellt werden soll, ist bislang offen;
- Lieferung verschiedener Verarbeitungsstufen von Feingold, § 13b Abs. 2 Nr. 9 UStG.

In diesen Fällen entsteht die Umsatzsteuer entsprechend § 13b Abs. 2 UStG im Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Lieferung folgenden Kalendermonats.

*Hinweis: Das BMF erarbeitet derzeit ein Schreiben zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens für Schrotthandel etc. und Gebäudereinigung.*

## *Einschränkung bei Restaurationsleistungen*

Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistungen) auf Schiffen, in Flugzeugen und Zügen ist künftig generell vom leistenden Unternehmer zu versteuern. Die Steuerschuldumkehr wird für diese Fälle explizit ausgeschlossen (§ 13b Abs. 6 Nr. 6 UStG).

## *Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Grundstücken*

§§ 3a Abs. 9, 15 Abs. 1b, 15a Abs. 6a und Abs. 8 S. 2 UStG (JStG 2010)

Wird ein Grundstück/Gebäude errichtet oder erworben, das sowohl unternehmerisch (z. B. umsatzsteuerpflichtige Vermietung oder Nutzung eines eigenen Büros) als auch nicht unternehmerisch (z. B. zu eigenen Wohnzwecken) genutzt wird, kann der Unternehmer bislang den vollen Vorsteuerabzug aus den gesamten Eingangsleistungen geltend machen. Im Gegenzug unterliegt die private Nutzung als unentgeltliche Wertabgabe in den folgenden 10 Jahren der Umsatzsteuer (jährlich 1/10).

## *Anteiliger Vorsteuerabzug*

Dieses sog. „Seeling-Modell“ wird zum 1. Januar 2011 abgeschafft. Dazu wird § 3a Abs. 9 UStG geändert und es wird ein neuer § 15 Abs. 1b UStG in das Gesetz eingefügt. Grundlage dafür bildet Art. 168a Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Die Vorsteuer kann künftig nur noch in dem Umfang abgezogen werden, in dem sie auf die Verwendung des Grundstücks/Gebäudes für unternehmerische Zwecke des Steuerpflichtigen entfällt. Die Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe entfällt künftig. Ändert sich innerhalb von zehn Jahren der unternehmerische Verwendungsanteil, erfolgt die Korrektur des ursprünglichen Vorsteuerabzugs über die neuen Vorschriften des § 15a Abs. 6a sowie Abs. 8 Satz 2 UStG. Von den Änderungen unberührt bleiben Gegenstände, die umsatzsteuerlich keine Bestandteile des Grundstücks oder Gebäudes sind (z. B. Photovoltaikanlagen).

## *Anwendungszeitpunkt*

Die Neuregelung gilt für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2010 erworben werden (Abschluss des notariellen Vertrages) bzw. mit deren Herstellung nach diesem Datum begonnen wurde (§ 27 Abs. 16 UStG-E). Als Beginn der Herstellung gilt der Zeitpunkt der Stellung des Bauantrags bzw. der Einreichung der Bauunterlagen.

## *Elektronische Umsatzsteuererklärung*

§ 18 Abs. 3 UStG (JStG 2010)

Umsatzsteuerjahreserklärungen sind künftig nur noch elektronisch abzugeben. Nur in Fällen unbilliger Härte kann davon – nach Genehmigung durch das Finanzamt – abgewichen werden. Der Unternehmer hat dann eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, die eigenhändig zu unterschreiben ist. Die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe gilt erstmals für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2010 enden (§ 27 Abs. 17 UStG). Damit ist die Umsatzsteuerjahreserklärung für das Jahr 2010 noch nicht betroffen.

## *Keine Änderung der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (USt-DVO)*

In der [Steuerinfo September 2010](#) hatten wir über die vom BMF geplante Änderung der Nachweispflichten bei Ausfuhr- und innergemeinschaftlichen Lieferungen berichtet. Entgegen der ursprünglichen Planung sind die Änderungsvorschläge dem Kabinett nicht vorgelegt worden. Kurzfristig ist mit einer Änderung der Anforderungen bei den

Buch- und Belegnachweisen der §§ 17a, 17c UStDV nicht zu rechnen.  
(Ng)

## Neues aus der Steuerpolitik

### ■ EU-Kommission stellt Arbeitsprogramm für 2011 vor

*Welche Ausarbeitungen werden zeitnah vorgelegt?*

Die Europäische Kommission hat am 27. Oktober ihr [Arbeitsprogramm](#) für 2011 vorgestellt. Es skizziert strategisch wichtige Vorhaben u. a. auf den Feldern Finanzmarktregulierung, Haushalts-, Nachbarschafts- und Handelspolitik, welche die Kommission im Jahr 2011 beschließen möchte. Im Ergebnis soll dadurch die Strategie „Europa 2020“ beschleunigt umgesetzt, die Agenda für Bürgernähe fortgesetzt und die Präsenz der EU auf der internationalen Bühne verstärkt werden. Das Programm setzt auf den politischen Leitlinien auf, die der Präsident der EU-Kommission, Manuel Barroso, im September 2009 vorgestellt hat.

*Ausblick auf den Rest der Arbeitsperiode*

Dem Arbeitsprogramm beigefügt ist ein technischer [Anhang](#) mit folgenden Inhalten: Eine Zusammenstellung möglicher politischer Initiativen, die die Kommission in der verbleibenden Arbeitsperiode bis 2014 vorzustellen gedenkt, eine Liste mit Vorschlägen zum Bürokratieabbau und eine weitere mit solchen Rechtsakts-Entwürfen, die zurückgezogen werden sollen – z. B. weil sie überholt sind oder die EU-Kommission ihre Haltung dazu grundlegend geändert hat.

*Aus steuerlicher/haushalterischer Sicht von Interesse sind:*

Ein Gesetzgebungsvorschlag zur GKKB (1. Quartal 2011), eine Mitteilung über den Schutz der finanziellen Grundlagen der EU (2. Quartal) – dies unter dem Blickwinkel der Effizienz- als Alternative zur Einnahmesteigerung –, ein Verordnungsentwurf über den mehrjährigen Finanzrahmen der EU (ebenfalls 2. Quartal), eine Mitteilung über die zukünftige MwSt-Strategie (4. Quartal). Das Grünbuch über die VAT strategy ist bereits im Dezember 2010 vorgestellt worden.

*Ab dem Jahr 2012 sind Ausarbeitungen folgenden Themen angedacht:*

Grundsätze über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate-Handelssystem, eine Mitteilung über innovative Finanzierungsinstrumente, eine Initiative für die Koordinierung der mitgliedstaatlichen Erbschaftsteuern, eine Überarbeitung der Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie (unter dem Blickwinkel "Senkung von Bürokratielasten") sowie eine Initiative zur Umsatzbesteuerung bestimmter öffentlicher Einrichtungen. Nicht ganz klar ist das weitere Schicksal der zu überarbeitenden Energiesteuer-Richtlinie: Das Vorha-

ben taucht nicht im neuen Arbeitsprogramm auf. Allerdings ist es auch in diesem Jahr bislang keine Eckpunkte vorgestellt worden.

Wir werden Sie über den Fortgang der Normsetzungsvorhaben zeitnah informieren. (Per)

## ■ EU-Konsultationen zu Angaben im Jahresabschluss gestartet

### *Konsultation über den Umfang des Jahresabschlusses*

Die Konsultation eröffnet die Diskussion über zusätzliche Angaben im Jahresabschluss multinationaler Unternehmen über deren Geschäfte in Drittländern. Bislang ist unklar, ob diese Angaben nur für börsennotierte Unternehmen, große Unternehmen oder bestimmte Branchen gelten sollen. Inhaltlich werden u. a. folgende zusätzliche Angaben erwähnt: Ertragslage in jedem Land (einschließlich gruppeninterner Geschäfte), Gewinn vor Steuern, Steuerinformationen auf länderspezifische Basis, Umsatz je Land, Gewinn vor Steuern je Land, Steueraufwendungen je Land.

### *Teilnahme bis 22.12.2010 möglich*

Derzeit erstellen Konzernunternehmen einen konsolidierten Abschluss, der auf EU-Richtlinien basiert, entweder nach HGB oder – soweit sie kapitalmarktorientiert sind – nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS). Dabei müssen lediglich Tochtergesellschaften, gemeinschaftlich geführte Unternehmen und assoziierte Unternehmen angegeben werden. Die Konsultation der EU-Kommission endet am 22. Dezember 2010. Über diesen [Link](#) können Sie sich an der Konsultation beteiligen.

### *Weitere Konsultation über nichtfinanzielle Angaben im Jahresabschluss*

In einer zweiten Konsultation stellt die EU-Kommission die Frage zur Diskussion, ob die Unternehmen stärker dazu verpflichtet werden sollten, in ihren Jahresabschlüssen alle nichtfinanziellen Engagements – etwa für den Umweltschutz oder soziale Belange – offen zu legen. Dies soll ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum fördern. An der [Online-Konsultation](#) der EU-Kommission kann bis zum 24. Januar 2011 teilgenommen werden.

Bisher sieht die 4. Bilanzrichtlinie in Art. 46 Abs. 1b vor, dass der Lagebericht – soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist – eine Analyse folgenden Inhalts umfasst: wichtigste finanzielle und erforderlichenfalls nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, einschließlich der Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange. Ausnahmsweise können die Mitgliedstaaten kleine Kapitalgesellschaften vom gesamten Lagebericht und mittlere Gesellschaften von der Analyse der finanziellen/nichtfinanziellen Indikatoren befreien.

## *Kommission erbittet Antworten auf folgende Fragen*

Die Konsultation geht der Frage nach, ob die derzeitigen Offenlegungspflichten ausreichend sind bzw. um folgende Angaben erweitert werden sollten: Corporate Social Responsibility, Geschäftsrisiken aus Sozial und Umweltbelangen, Beschäftigungsfragen (u. a. Weiterbildungspolitik, Gleichstellung, Vielfalt, Kundenzufriedenheit), Forschung und Entwicklung, Umweltpolitik, Wahrnehmung des Unternehmens in der Öffentlichkeit, Achtung der Menschenrechte, mit Korruption und Bestechung verbundenen Risiken bzw. Strategien dagegen. Weitere Fragen des Konsultationsdokuments: Sind die Kosten und Vorteile der aktuell schon geforderten Offenlegung von ökologischen und sozialen Informationen bereits bekannt? Für welche Unternehmen sollten zusätzliche Informationen verpflichtend werden? Sollten Wirtschaftsprüfer die Datenlieferung überprüfen?

Die Fragen sind mit manchen aus dem Grünbuch Wirtschaftsprüfung identisch. (AB)

## ■ **Grünbuch der EU-Kommission: Markt für Abschlussprüfungen**

### *Kommission stellt Grünbuch zu Abschlussprüfungen vor*

Das [Grünbuch](#) der EU-Kommission enthält umfassende Fragen zur Rolle der gesetzlichen Abschlussprüfung sowie zu deren Durchführung. Es schließt an Konsultationen aus 2009 bzw. an die Empfehlungen der Kommission von 2008 zur Aufsicht über Abschlussprüfer an. Auch die erst kürzlich abgeschlossene Konsultation bezüglich des Grünbuchs zur „Corporate Governance in Finanzinstituten und Vergütungspolitik“ hat Fragen zur Rolle des Abschlussprüfers aufgeworfen.

### *Veränderungspotenzial in folgenden Bereichen vermutet:*

Das Grünbuch untersucht Veränderungspotenzial in der Wirtschaftsprüfung: Rolle der Abschlussprüfer in der Finanzmarktkrise, Fragen der Unabhängigkeit, insbes. im Zusammenhang mit zusätzlich übernommenen Service- bzw. Beratungsleistungen, Governance bei Prüfungsgesellschaften, Verhinderung von Marktkonzentration, europäische Aufsicht, Verbesserung der Kommunikation mit der Wertpapieraufsichtsbehörde sowie eine mögliche Reduzierung der Anforderungen an die Prüfung von KMU.

### *Auch aufsichtsrechtliche Fragen werden untersucht*

Weitere im Grünbuch aufgeworfene Fragen beziehen sich auf folgende Punkte: Ausweitung des Prüfungsumfangs, Übertragung der Bestellung und Vergütung der Prüfungsgesellschaft auf eine Aufsichtsbehörde, Offenlegung des Prüfungsergebnisses und ggf. dessen erneute Überprüfung durch eine Aufsichtsbehörde, Rotation von Prüfungsgesellschaften, Eigentumsverhältnisse an Prüfungsgesellschaften.

*Veranstaltungshinweis: Das Grünbuch wird u. a. im Rahmen einer [Konferenz](#) der EU-Kommission am 9. und 10. Februar 2011 in Brüssel diskutiert werden. Thema: „Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung -*

*Der richtige Zeitpunkt für Veränderungen?“. (AB)*

## ■ DBA-Politik: Singapur und die Methodenfrage

*Wechsel hin zur Anrechnungsmethode droht*

Das zum 1. Januar 2007 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur vom 28. Juni 2004 lehnt sich an das OECD-Musterabkommen an und sieht bei den meisten Einkünften die Beseitigung der Doppelbesteuerung durch die sog. Freistellungsmethode vor. Im Rahmen der aktuellen Revisionsverhandlungen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und seinem Pendant, der Inland Revenue of Singapore, die u. a. eine Verbesserung des Informationsaustausches zum Gegenstand haben, strebt das BMF eine Abkehr von der Freistellungs- hin zur Anrechnungsmethode an. Dieses würde zu einer erheblichen Verschlechterung der Wettbewerbssituation deutscher Unternehmen gegenüber internationalen Konkurrenzunternehmen in Singapur führen, da dann die von Singapur gewährten steuerlichen Vorteile (tax incentives, Steuersatz 17 %) verloren gingen und vom deutschen Fiskus besteuert würden.

*Freistellungsmethode*

Werden deutsche Unternehmen über eine Betriebsstätte in Singapur tätig, so unterliegen sie mit den dort erzielten Gewinnen der singapurischen Besteuerung, die jedoch im internationalen Vergleich moderat ausfällt. Der deutsche Fiskus greift auf diese Gewinne nicht zu, da sie im Rahmen der Freistellungsmethode von der deutschen Besteuerung ausgenommen und nur für die Berechnung des Steuersatzes bei der Einkommensteuer wirksam sind (Progressionsvorbehalt).

*Anrechnungsmethode*

Bei einem Übergang zur Anrechnungsmethode würde der deutsche Fiskus die in Singapur erzielten Gewinne voll der deutschen Besteuerung (Einkommensteuer/Körperschaftsteuer/Gewerbsteuer) unterwerfen – und allenfalls die in Singapur gezahlten, moderaten Steuern auf die deutsche Steuerzahllast anrechnen. Hierdurch würde die Steuerbelastung auf das deutsche Steuerniveau „heraufgeschleust“.

*Wettbewerbsdruck gibt Richtung vor*

Deutschland ist auf eine starke Präsenz seiner Unternehmen auf ausländischen Märkten, – insbesondere den emerging markets – angewiesen. Nicht zuletzt durch diese Auslandsaktivitäten konnte die deutsche Wirtschaft nach der Wirtschaftskrise 2008/2009 rasch wieder Fuß fassen und einen tiefgreifenden Beschäftigungsabbau vermeiden. Deutsche Unternehmen stehen jedoch bei ihrem Auslandsengagement unter starkem Wettbewerbsdruck. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass steuerliche Investitionsanreize und günstige steuerliche Rahmenbedingungen, die ein Staat den vor Ort tätigen Unternehmen gewährt, auch tatsächlich genutzt werden können.

*Negativ-Beispiel VAE*

Würde der deutsche Fiskus diese durch Anwendung der Anrechnungsmethode aushebeln, gerieten deutsche Unternehmen gegenüber ihren

Wettbewerbern ins Hintertreffen. Wegen fehlender Wettbewerbsgleichheit könnten sie die sich auf diesen Märkten bietenden Chancen nicht vollumfänglich nutzen. Erste Erfahrungen aus den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE), mit denen Deutschland am 1. Juli 2010 die Anrechnungsmethode vereinbart hatte, zeigen deutlich die Folgen: Deutsche Unternehmen, speziell aus dem Anlagenbau, sind gegenüber internationalen Konkurrenten nicht mehr wettbewerbsfähig und verlieren Aufträge – mit negativen Folgen auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

*Anmerkung: Angesichts des Bekenntnisses der Koalitionäre in ihrem Vertrag vom 26. Oktober 2009 zur Beibehaltung der Freistellungsmethode ist der Politikwechsel nicht nachvollziehbar. Missbräuchliche Steuergestaltungsmodelle können auch im Rahmen der Freistellungsmethode wirksam unterbunden werden – z. B. durch spezielle Aktivitätsklauseln. (Vo)*

## Aktuelles Steuerrecht

### ■ Aufrechnung mit Körperschaftsteuerguthaben auch in der Insolvenz

Zugleich Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 20. Mai 2010 (AZ: 6 K 408/09).

*Während Insolvenz Guthaben nach § 37 Abs. 5 KStG*

Im vom Niedersächsischen Finanzgericht entschiedenen Fall wurde über das Vermögen einer GmbH am 31. März 2006 das Insolvenzverfahren eröffnet. Im Laufe des Verfahrens wurden für das Jahr 2000 Körperschaftsteuernachzahlungen festgesetzt. Darüber hinaus stand der GmbH aufgrund der Umstellung vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren ein Guthaben aus der Eigenkapitalumgliederung nach § 37 Abs. 5 KStG zu, welches mit Bescheid vom 20. Oktober 2008 festgestellt wurde. Von Gesetzes wegen erfolgt die Auszahlung eines solchen Guthabens in zehn Jahresraten, beginnend mit dem Jahr 2008. Das Finanzamt rechnete die Nachzahlungsbeträge zur Körperschaftsteuer mit dem Guthabenteil für das Jahr 2009 auf. Hiergegen wandte sich der Insolvenzverwalter mit der vom Niedersächsischen Finanzgericht entschiedenen Klage.

*Aufrechnung durch Finanzamt rechtmäßig*

Nach Auffassung des Finanzgerichts war die Aufrechnung rechtmäßig. Die von vornherein notwendigen Voraussetzungen (Gegenseitigkeit, Gleichartigkeit) nach § 226 Abs. 1 AO bzw. § 388 Satz 1 BGB waren gegeben. Auch hinderte das Insolvenzrecht diese Aufrechnung nicht.

## *Zeitpunkt der Tatbestandsverwirklichung maßgebend*

Grundsätzlich kann ein Gläubiger gegenüber der insolventen Gesellschaft nach § 94 Insolvenzordnung aufrechnen, wenn die Aufrechnungslage schon vor Eröffnung der Insolvenz bestand. Im vorliegenden Fall war das Guthaben verfahrensrechtlich noch nicht zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung (31. März 2006) entstanden. Insbesondere das Körperschaftsteuerguthaben wurde erstmals zum 31. Dezember 2006, also nach der Insolvenzeröffnung, festgestellt.

Maßgeblich ist jedoch in diesem Zusammenhang, dass der zum Steueranspruch führende zivilrechtliche Sachverhalt zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung schon verwirklicht war. Die Finanzverwaltung geht bezüglich des Körperschaftsteuerguthabens davon aus, dass diese Voraussetzung erst bei solchen Insolvenzverfahren gegeben ist, die nach dem 31. Dezember 2006 eröffnet wurden bzw. werden, was im entschiedenen Fall nicht gegeben war. Demgegenüber vertritt die Literatur überwiegend die Auffassung, dass die Einführung bzw. die Gesetzeskraft des § 37 Abs. 5 KStG nicht entscheidend ist, also auch eine frühere Insolvenzeröffnung für die Aufrechnung unschädlich ist.

Das Finanzgericht folgte der Auffassung der Literatur. Die Tatbestände, die zur Entstehung des Körperschaftsteuerguthabens führten, seien entscheidend. Diese wurden bis zum 31. Dezember 2000, dem Zeitpunkt der Umstellung vom Anrechnungs- auf das Halbeinkünfteverfahren, verwirklicht.

*Fazit: Die Insolvenzfestigkeit des Körperschaftsteuerguthabens ist nach Ansicht des Finanzgerichts noch geringer als von der Finanzverwaltung bisher vertreten. Somit eignet sich das Körperschaftsteuerguthaben noch weniger als Kreditsicherungsmittel als bisher angenommen. Die endgültige Entscheidung des BFH (Revision ist eingelegt) bleibt abzuwarten. (Gs)*

## ■ Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2011

Mit den LStR 2011 hat das BMF Anpassungen vorgenommen, die aufgrund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Gesetze und ergangener BFH-Rechtsprechung notwendig waren. Die LStR 2011 gelten grundsätzlich für alle Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2010 enden. Erhebliche Vereinfachungen bei der Mahlzeitengestellung auf Auswärtstätigkeiten zugunsten der Betroffenen gelten bereits ab 1. Januar 2010.

Im Folgenden werden einige der geänderten Regelungen erläutert:

Im Bereich der Reisekosten werden die Voraussetzungen für arbeitgeberseitig gewährte Mahlzeiten i. S. d. R 8.1 Abs. 8 Nr. 2 LStR 2011 bereits rückwirkend ab 1. Januar 2010 abgesenkt.

Die mit dem BMF-Schreiben vom 5. März 2010 eingeführten formalen

## *Erleichterungen bei der Bewertung für arbeitgeberseitig gestellte Mahlzeiten*

Voraussetzungen entfallen wieder. Damit genügt es für eine arbeitgeberseitige Mahlzeitengestellung, dass

- der Arbeitnehmer eine Auswärtstätigkeit (oder doppelte Haushaltsführung) verrichtet,
- die Mahlzeit (also jede einzelne) keinen höheren Verkehrswert als 40 Euro inkl. USt hat und
- die Abgabe der Mahlzeit dienstlich veranlasst ist.

### *Arbeitgeber als Rechnungsempfänger ausreichend*

Die dienstliche Veranlassung ist gegeben, wenn der Arbeitgeber Tag und Ort der Mahlzeit bestimmt. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn die Aufwendungen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden und die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist. Wie die Rechnung beglichen wird, ist unerheblich. Ferner kann auch der Arbeitnehmer die Mahlzeit selbst bestellen; selbst eine telefonische Order genügt. Schließlich ist auch eine Bestellung nach Reiseantritt – z. B. erst im Hotel – möglich.

### *Wahlrecht bei der Bewertung*

Bei der Bewertung der Mahlzeiten besteht ein Wahlrecht für den Arbeitgeber zwischen dem Ansatz der amtlichen Sachbezugswerte (1,57 Euro für Frühstück, 2,80 Euro für Mittag- und Abendessen) oder des tatsächlichen Wertes. Der Vorteil der (höheren) Bewertung liegt darin, dass dieser Betrag bis zur Höhe der in Betracht kommenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand als Reisekostensersatz und die übersteigenden Beträge ggfs. nach der 44-Euro-Freigrenze (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG) steuerfrei bleiben können, während dies bei einer Bewertung mit dem (niedrigen) Sachbezugswert nicht der Fall ist.

### *Erstattung von Unterkunftskosten nur bei Mehraufwand*

Zu den steuerfrei ersetzbaren Reisekosten zählen grundsätzlich auch die Unterkunftskosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit. R 9.7 Abs. 1 S. 2 LStR regelte bisher, dass bei Nutzung eines Doppelzimmers zusammen mit dem Ehegatten nur die Kosten für ein Einzelzimmer steuerfrei erstattet werden können. Nunmehr wird im gleichen Satz noch klargestellt, dass dies auch für die Unterbringung in einem Haus oder einer Wohnung gilt.

### *Unfallkosten*

Bisher galt die Übernahme der Unfallkosten durch den Arbeitgeber mit dem errechneten geldwerten Vorteil im Rahmen der 1 Prozent-Methode als abgegolten. Im Rahmen der Fahrtenbuchmethode zählten die Unfallkosten zu den Gesamtkosten. Der BFH sieht dagegen einen zusätzlichen geldwerten Vorteil bei der Übernahme der Unfallkosten, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber schadensersatzpflichtig ist und der Arbeitgeber auf die Geltendmachung verzichtet.

Die Neuregelung in R 8.1 Abs. 9 LStR sieht vor, dass bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils sowohl bei der Fahrtenbuchmethode als auch bei der 1 Prozent-Methode Unfallkosten grundsätzlich nicht mehr zu den Gesamtkosten gehören, sondern neben dem zu ermittelten geldwerten Vorteil gesondert zu würdigen sind. Bei der Würdigung ist

jedoch zu beachten, dass ein geldwerter Vorteil bei der Übernahme der Unfallkosten nur entsteht, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Unfalles dem Arbeitgeber gegenüber schadensersatzpflichtig ist – was in der Regel nur bei Privatfahrten oder Trunkenheitsfahrten der Fall sein dürfte – und der Arbeitgeber auf den Ersatz des Schadens (nach Abzug der eventuellen Versicherungsleistung) verzichtet.

#### *Aber: Vereinfachungsregelung*

Zur Vereinfachung wird nicht beanstandet, wenn Unfallkosten bis zu einem Freibetrag von 1.000 Euro (zzgl. USt) nach Abzug von Versicherungsleistungen oder Leistungen Dritter als Reparaturkosten in die Gesamtkosten einbezogen werden (R 8.1 Abs. 9 S. 12 LStR).

#### *Zuzahlungen im Rahmen der Dienstwagengestellung verrechenbar*

Leistet der Arbeitnehmer zu den Anschaffungskosten des Dienstwagens, der auch privat genutzt werden darf, Zuzahlungen, können diese in allen offenen Fällen auf den geldwerten Vorteil im Zahlungsjahr und den folgenden Jahren angerechnet werden (R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 LStR 2011). Somit können nicht verbrauchte Zuzahlungen auf die folgenden Nutzungsjahre vorgetragen werden und gehen nicht, wie bisher, verloren.

#### *Klarstellung bei der regelmäßigen Arbeitsstätte*

Bei der Definition der regelmäßigen Arbeitsstätte in R 9.4 Abs. 3 S. 3 LStR 2011 wird klargestellt, dass es ausreicht, wenn die Einrichtung des Arbeitgebers auf Grund dienst-/arbeitsrechtlicher Vereinbarung einmal wöchentlich aufzusuchen ist.

Betriebliche Einrichtungen von Kunden des Arbeitgebers stellen unabhängig von der Dauer der dortigen Tätigkeit keine regelmäßige Arbeitsstätte dar (R 9.4 Abs. 3 Satz 5 LStR 2011).

#### *Auch Hinweise überarbeitet*

Neben den LStR 2011 wird die Finanzverwaltung auch das amtliche Lohnsteuer-Handbuch 2011 überarbeiten. Die darin enthaltenen Hinweise geben den aktuellen Stand der BFH-Rechtsprechung und der Verwaltungsvorschriften der Länder wieder. (KG)

## ■ Informationspflicht über ELStAM liegt bei der Finanzverwaltung

#### *Keine Anrufung des Vermittlungsausschusses*

In seiner Sitzung vom 26. November 2010 hat der Bundesrat dem Jahressteuergesetz 2010 in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zugestimmt. Damit wurden auch die Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) in § 52b EStG beschlossen. Der Bundesrat verzichtete auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Der Bundestag hatte der Finanzverwaltung die Pflicht übertragen, die Arbeitnehmer rechtzeitig vor dem Start des neuen Verfahrens über ELStAM zu informieren. Der Regierungsentwurf hatte diese Verpflichtung noch den Arbeitgebern auferlegt. Der Bundesrat sollte nach Auffassung seines Finanzausschusses

*Finanzverwaltung informiert Arbeitnehmer*

*Keine weiteren Änderungen zum Regierungsentwurf*

*Zahlreiche Informationen herausgegeben*

eigentlich zu dieser Regelung zurück kehren.

Diesem Votum ist das Plenum des Bundesrates – entsprechend einer Forderung u. a. der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft – nicht gefolgt. Vermutlich im 4. Quartal 2011 wird die Finanzverwaltung nun allen Bürgern, die bisher eine Lohnsteuerkarte erhalten haben, die für sie gespeicherten ELStAM zusenden, was den 3,5 Mio. Arbeitgebern Kosten und Aufwand erspart. Die Arbeitnehmer haben so die Möglichkeit, eventuell unrichtige Lohnsteuerabzugsmerkmale vor deren erstmaliger Verwendung zum 1. Januar 2012 korrigieren zu lassen.

Die weiteren Regelungen des § 52b EStG bleiben unverändert. Wir verweisen an dieser Stelle auf unseren diesbezüglichen Beitrag in der Steuerinfo Juli 2010.

Zur Einführung der ELStAM und der damit verbundenen Verfahrensumstellung sind zahlreiche Informationen – manche mit Möglichkeit zum Download – herausgegeben worden, z. B. auf [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) (Service/Broschüren/Bestellservice). Alternativ können sie sich an die örtlichen Finanzämter oder Meldebehörden wenden. [www.elster.de](http://www.elster.de) liefert zusätzlich technische Details.

*Fazit: Das (Übergangs)-Jahr 2011 muss die Finanzverwaltung nutzen, um die ELStAM-Datenbank mit einer hohen Datenqualität aufzubauen und das Datenabrufverfahren erfolgreich zu pilotieren. Es ist sicherzustellen, dass der Abruf der Datensätze vom 1. Januar 2012 an bei allen Arbeitgebern technisch einwandfrei funktioniert. (KG)*

## Gewusst

### ■ Finanztransaktionssteuer (FTS) – Finanzaktivitätensteuer (FAS)

Die FTS ist – wie der Name schon sagt – eine Steuer, die auf alle Finanztransaktionen erhoben wird. Letztere sind definiert als „Austausch von Finanzinstrumenten zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien“. Der Steuersatz liegt auf einem niedrigen Niveau, d. h. zwischen 0,01 und 0,1 Prozent des Transaktionsvolumens. Je nach Ausgestaltung unterscheidet man zwischen enger (Aktien, Bonds und Währungsgeschäfte) und weiter (auch Derivate und strukturierte Finanzierungsinstrumente) gefassten Finanztransaktionssteuern.

Mit der FAS werden Gewinne und Gehalts- bzw. Boni-Zahlungen von Finanzdienstleistungsunternehmen besteuert. Auch hier gibt es ver-

schiedene Klassifizierungen, je nachdem ob alle Gewinne oder nur die diejenigen in die Bemessungsgrundlage eingehen, welche bei risikoreichen Geschäften entstanden sind. Wesentlicher Unterschied zur Finanztransaktionssteuer ist, dass hier nur Finanzmarkt-Unternehmen Steuersubjekt sind und nicht jeder Akteur, wie bei der FTS. (Per)

## Nebenbei notiert

### ■ Neue Incoterms® 2010 kommen

#### *Ziel: Vereinfachung*

Incoterms® sind weltweit anerkannte, standardisierte Regeln über die Verteilung von Pflichten, Kosten und Risiko im internationalen Warenverkehr. Incoterms® werden von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce – ICC) verabschiedet. Die Neuauflage als Incoterms® 2010 gilt ab dem 1. Januar 2011. Sie soll aktuellen Entwicklungen in der Handelspraxis und im Transportwesen Rechnung tragen, die Anwendbarkeit vereinfachen und die Verständlichkeit erhöhen.

#### *Anwendungsbereich: national und international*

Die Incoterms® 2010 gelten auch für Inlandsgeschäfte. Dies wird nun erstmals durch die Erklärung „nationale und internationale Handelsklauseln“ deutlich herausgestellt. Regelungen, die ausschließlich internationale Geschäfte und damit Zollformalitäten betreffen, erhalten den Zusatz „falls zutreffend“.

#### *Neue Gliederung*

Die Incoterms® 2010 untergliedern sich in zwei Klassen:

- Klauseln für jede Transportart: EXW, FCA, CPT, CIP, DAP, DAT, DDP
- und solche ausschließlich für den See- und Binnenschifftransport: FAS, FOB, CFR, CIF

Jeder Klausel sind nun eine grafische Darstellung und ein Anwendungshinweis vorangestellt. Letzterer fasst die wesentlichen Inhalte einer Klausel zusammen und fällt nun deutlich umfangreicher aus.

#### *Neue Klauseln: DAP und DAT*

Dem Rotstift sind DAF, DES, DEQ und DDU zum Opfer gefallen (geringe Praxisrelevanz). Ersetzt werden diese durch die Klauseln DAT und DAP, die für alle Transportarten geeignet sind. Die Gesamtzahl der Incoterms® steigt von 11 auf 13.

DAT (Delivered at terminal – geliefert Terminal) bedeutet, dass der Verkäufer geliefert hat, wenn die Ware dem Käufer am vereinbarten Terminal entladen zur Verfügung gestellt wird. "Terminal" kann dabei jeder Ort sein: ein Kai, eine Lagerhalle, ein Containerdepot, ein Stra-

Ben-, Schienen- oder Luftfrachtterminal. Diese Klausel kann ggf. die bisherige DEQ-Klausel ablösen.

DAP (Delivered at place – geliefert benannter Ort) bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn die Ware am vereinbarten Ort dem Käufer entladebereit zur Verfügung gestellt wird.

Sowohl bei DAT als auch bei DAP übernimmt der Käufer die Einfuhrabwicklung und bezahlt die Einfuhrabgaben.

## Neuer Gefahrübergang bei FOB, CFR und CIF

Auch bei den Klauseln FOB (free on board), CFR (cost and freight) und CIF (cost, insurance and freight) wird der Gefahrübergang neu definiert. Danach geht die Gefahr erst auf den Käufer über, wenn die Ware auf dem Schiff abgesetzt worden ist. Vorher war der Gefahrübergang bei Überschreiten der Schiffsreling. (Ng)

## Rezensionen

### ■ Grundkurs des Steuerrechts



Internationales Steuerrecht

Von Ekkehard Bächle / Jörg Knies / Johann-Paul Ott / Thomas Rupp  
2. Auflage 2010, 312 S., kart., Euro 29,95  
ISBN 978-3-7910-2940-5  
Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Das Buch stellt die Grundlagen des Internationalen Steuerrechts systematisch und methodisch dar. Behandelt werden die innerstaatlichen Regelungen des Internationalen Steuerrechts sowie das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen; ein weiterer Schwerpunkt befasst sich mit der Stellung der Kapitalgesellschaften im Internationalen Steuerrecht. Ferner werden die besonderen verfahrensrechtlichen Fragen bei grenzüberschreitenden Steuerfällen behandelt. Anhand einer Vielzahl von Beispielen und Fällen wird der Stoff erläutert und verdeutlicht.

Die vorliegende 2. Auflage des Bandes enthält umfangreiche Hinweise auf relevante Verwaltungsanweisungen, die aktuelle Rechtsprechung und auf die Fachliteratur. Der Band berücksichtigt insbesondere die Änderungen durch die Jahressteuergesetze 2008 und 2009 mit Rechtsstand 1. September 2010

## ■ Gemeinnützigkeit im Steuerrecht



Von Dipl.-Finanzwirt Johannes Buchna, Oberregierungsrat, Dipl.-Finanzwirt Andreas Seeger, Steuerberater und Dipl.-Betriebswirt Wilhelm Brox, Steuerberater

10. Auflage 2010, 854 Seiten, geb., EUR 62,00

ISBN 978-3-8168-4040-4

Erich Fleischer Verlag, Achim

Welche Anforderungen muss die Satzung eines gemeinnützigen Vereins erfüllen? Ist eine Tätigkeit noch als Zweckbetrieb oder schon als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu beurteilen? In welchem Umfang kann eine steuerunschädliche Rücklage gebildet werden? Was ist bei der Ausstellung von Spendenbescheinigungen zu beachten?

Diese und andere Fragen zur steuerlichen Behandlung gemeinnütziger Körperschaften werden in der aktuellen Auflage des Bandes zuverlässig beantwortet. Neben einer umfassenden und systematischen Darstellung der allgemeinen Vorschriften der Abgabenordnung enthält der Band zahlreiche Erläuterungen der Vergünstigungen von Vereinen, Stiftungen und anderen gemeinnützigen Körperschaften bei den einzelnen Steuerarten sowie der steuerlichen Spendenbehandlung. Die kommentarhafte Darstellung überzeugt durch ihren Praxisbezug; zahlreiche Beispiele und Zusammenfassungen erleichtern das Verständnis. Ein umfangreicher Anhang mit einschlägigen Gesetzestexten, Muster-satzungen, Kontenrahmen und Vordrucken rundet den Band ab. Der Band empfiehlt sich damit für alle gemeinnützigen Körperschaften und deren steuerliche Berater.

## ■ Grundlagen und Reichweite des Vertrauensschutzes bei Auslieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr



Reihe Düsseldorfer Rechtswissenschaftliche Schriften, Band 89

Prof. Dr. Johannes Dietlein, Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen,

2010, 104 Seiten, broschiert, 24,00 Euro

ISBN 978-3-8329-5760-5,

Nomos Verlag, Baden-Baden

Die Behandlung von umsatzsteuerlichen Fremdmanipulationen im Bereich des nichtkommerziellen Reiseverkehrs ins außereuropäische Ausland (sog. „Export über den Ladentisch“) beschäftigt seit vielen Jahren

Unternehmen, Behörden und Gerichte. Nachdem das Risiko für derartige Manipulationen bislang recht einseitig den betroffenen Unternehmen aufgebürdet wurde, ist mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Februar 2008 (Rechtssache C-271/06, Netto Supermarkt) eine grundlegende Wende eingeleitet worden. Seit dem Spruch der Luxemburger Richter steht nunmehr fest, dass ein Unternehmer, der bei der Abwicklung von Ausfuhrlieferungen im nicht-kommerziellen Handel die zumutbare Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hat walten lassen, auch dann die Steuerfreiheit genießt, wenn sich später aufgrund von Ermittlungen der Zoll- oder Finanzbehörden herausstellt, dass der Abnehmer falsche Angaben gemacht oder Ausfuhrnachweise gefälscht hat.

Die Untersuchung der Düsseldorfer Rechtsprofessoren Dr. Johannes Dietlein und Dr. Klaus-Dieter Drüen erläutert die Vorgeschichte, den Inhalt und die Tragweite der Entscheidung des EuGH und entwickelt Leitlinien zur Beurteilung der Frage, ob ein Unternehmer die nach der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns gebotenen und ihm konkret auch zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat. Zugleich wird die verfahrensrechtliche Seite des unternehmerischen „Vertrauensschutzes“ näher behandelt. Die Studie richtet sich an alle mit umsatzsteuerrechtlichen Fragen befassten Praktiker in Unternehmen, Beratung, Behörden und Gerichten.

*An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:*

*Dr. Ulrike Beland (Be), RAin Annika Böhm (AB), RA/StB Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Ass. iur. Malte Pereira (Per), RA Guido Vogt (Vo)*

*Verantwortliche Redakteur: Ass. iur. Malte Pereira*

*Redaktionsassistentin: Claudia Petersik*